

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



III. AUS DEN BDS-BEZIRKEN

1. LGBez. Frankfurt a. M.

Am 23. 11. 1956 fand in Frankfurt a. M. in der Gastwirtschaft „Zum Klapperfeld“ die vierteljährliche SchsVersammlung statt. Der 1. Vorsitzende, Kollege Mitternacht, konnte 65 Schr. und SchsSt. und als Gäste AGDir. Dr. Kraft, Frankfurt und AGRat. Pusch von der Privatklageabteilung des AG Frankfurt sowie die Stadtinspektorin, Frau Thieme von der Stadtkanzlei Frankfurt begrüßen.

Kollege Mitternacht bemängelte, dass die Frankfurter SchsVgg. in letzter Zeit einige gute Schr. verloren habe, weil diese von den politischen Parteien nicht wieder vorgeschlagen worden seien. Dieser Mangel sei sofort in Besprechungen mit den Parteien, AGDir. Dr. Kraft sowie der Stadtkanzlei behandelt worden; es sei zu erwarten, dass in Zukunft Wiederholungen vermieden würden. Kollege Mitternacht bedauerte, dass einige Kollegen die örtliche Zuständigkeit nicht beachteten. Es seien dadurch Unannehmlichkeiten möglich, die sogar Regressansprüche gegen den Schm. zur Folge haben könnten, wie das in einem Falle geschehen sei. Zweifelsfragen über den Lauf der Frist für den Strafantrag solle man zweckmäßig mit dem Aufsichtsrichter klären. Sodann erläuterte Kollege Mitternacht die Arten der Mitgliedschaften im BDS und bat,

die noch rückständigen Beiträge für 1956 baldigst zu entrichten.

Der Omnibus-Ausflug der Schr. an den Neckar sei wunderschön verlaufen und habe allen Beteiligten (Schnr., Justizverwaltung und Stadtkanzlei Frankfurt) viel Freude bereitet.

AGDir. Dr. Kraft hob die vorzügliche Zusammenarbeit zwischen der Justizverwaltung und der SchsVgg. hervor und betonte, dass alle bei der Auswahl der Schs. beteiligten Stellen bemüht sein müssten, wirklich geeignete Schr. vorzuschlagen bzw. zu wählen. Es sei unverantwortlich, bewährte Schr. von der Wiederwahl auszuschließen, besonders dann, wenn es sich um solche handele, die am SchsSeminar teilgenommen hätten; denn deren Fortbildungskosten seien dann zwecklos ausgegeben worden.

Ausscheidende Schr. würden — wie es bereits in 2 Fällen geschehen sei — Dankschreiben von der Stadt Frankfurt a. M. erhalten.

AGRat Pusch von der Privatklageabteilung des AG berichtete über die gute Zusammenarbeit mit den Schnr. Ihre Leistungen seien zufriedenstellend. Weiter berichtete er über Sühneverhandlungen bei Misshandlung von Minderjährigen. Antragsberechtigt sei immer der Erziehungsberechtigte. Stelle die Mutter den Antrag, dann genüge es, wenn der Vater seine Einwilligung gebe. Es könnten auch beide Ehegatten den Antrag stellen; dann sei

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



aber immer nur eine Gebühr fällig, da ja nur ein Antragsteller (eben der Minderjährige) vorhanden sei, der nur von zwei gesetzlichen Vertretern vertreten werde.

Die Vorträge der zwei Herren der Justizverwaltung wurden mit großem Beifall aufgenommen. Kollege Mitternacht dankte ihnen. In der nächsten Versammlung werde ein fachmännischer Vortrag über Psychotherapie gehalten werden.

Abschließend bat Kollege Mitternacht, die Versammlungen noch zahlreicher als bisher zu besuchen. Das sei auch für die Vortragenden angenehm und lohne ihre Bemühungen.

Mein Wunsch geht dahin, dass sich die Kollegen Bezirks- und Kreisbeauftragten im neuen Jahre recht aktiv für die Belange des BDS bestätigen möchten. Die Kollegen Schr., die noch abseits stehen, bitte ich, dem BDS beizutreten und durch den Mitgliedsbeitrag die Finanzkraft des BDS zu stärken. Dann wird es auch möglich sein, einen zweiten Lehrgang des SchsSeminars abzuhalten. Sorge auch jeder Schm. dafür, dass alle Kollegen Bezieher der SchsZtg. werden. Aufnahmeanträge und Bestellvordrucke sind bei mir oder auch bei der Geschäftsstelle des BDS, Bochum, Rathaus, Rechtsamt, erhältlich.

Heinrich Mitternacht

2. LGBez. Duisburg

Arbeitstagung der Schr. und SchsSt.

aus den AGBez. Duisburg, Duisburg-Ruhrort, Duisburg-Hamborn, Mühlheim-Ruhr, Oberhausen am Sonnabend, dem 24. 11. 1956, im Restaurant „Zur Königin Luise“ in Mühlheim-Ruhr, Am Schloss Broich.

Es nahmen teil: 28 Schr., vom Vorstand der SchsVgg. Duisburg: 1. Vorsitz. und Bbfr. Schmitz, 2. Vorsitz. Schm. Bültjes, Geschäftsf. Mojek; vom BDS Bochum: Geschäftsf. Surhoff, Städt. Rechtsrat Wach, Seminarassistent des SchsSeminars; von der Justizverwaltung: AGDir. Dr. Terjung, zugleich als Vertreter für den LGPräs., 1. Staatsanwalt Dr. Bellebaum als Vertreter für den Oberstaatsanwalt.

Bbfr. Schmitz eröffnete die Tagung und begrüßte insbesondere die Herren vom Vorstand des BDS und der Justizverwaltung. Die Versammlung gedachte dann der seit 1953 verstorbenen Schr. Hauth, Jung, Pistor, Schürmann, Vogelsang, Weuthen und Wittmann.

AGDir. Dr. Terjung übermittelte sodann die Grüße des LGPräs. Er sprach die Hoffnung aus, dass die Schr. von dieser Tagung wieder etwas mit nach Hause nehmen. Die formelle Arbeit der Schr. habe sich in den letzten Jahren erheblich gebessert. Das sei nach seiner Meinung nicht zuletzt auf die gute Schulung des BDS zurückzuführen. Er bat die Schr., nicht sogleich ein Sühneattest auszustellen, sondern immer bemüht zu sein, zu schlichten. 1. Staatsanwalt Dr.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Bellebaum überbrachte die Grüße des Oberstaatsanwalts, der mit großem Interesse die Arbeit der Schr. verfolge. Schließlich sei der Schm. so wichtig wie der Richter. Kollege Schmitz gab dann einen kurzen Überblick über die vom Vorstand seit der letzten Jahreshauptversammlung i. J. 1954 geleistete Arbeit.

Bundesgeschäftsführer Surhoff gab einen Überblick über die Tätigkeit des Bundesvorstandes. Er behandelte dabei insbesondere die korporative Mitgliedschaft der Gemeinden und der Städte, das SchsSeminar, die Auswahl der Schr. durch die Vertretungskörperschaften und die sächlichen Kosten. Obwohl der Deutsche Städtetag und der Städtetag Nordrhein - Westfalen Empfehlungen an ihre Mitglieder richten, dem BDS als korporative Mitglieder beizutreten, ständen immer noch einige Großstädte, u. a. Essen, Köln und Duisburg, abseits. Zum SchsSeminar erklärte er, dass der BDS die Hälfte seiner Einnahmen für das Seminar bereitstelle.

Städt. Rechtsrat Wach behandelte in seinem Referat „Der Minderjährige vor dem Schm.“ ein aktuelles Thema, da die Jugend heute stark im Vordergrund steht und der Schm. heute häufiger über Anträge gegen Minderjährige und von Minderjährigen zu verhandeln hat als früher. Der letzte Teil dieses Referats — Minderjährige, die in der DDR das 18. Lebensjahr vollendet haben — wird in einer der nächsten

Nrn. der SchsZtg. erscheinen.

Schm. Bültjes referierte über das Thema „Muss der Schm. immer unparteiisch sein?“.

Anschließend an die Referate entwickelte sich eine lebhafte Diskussion, besonders zu dem von Städt. Rechtsrat Wach behandelten Thema. Weiterhin stellten die Schr. praktische Fragen aus ihrer Arbeit, die sehr eingehend von Herrn Städt. Rechtsrat Wach beantwortet wurden.

3. LGBez. Kiel

Die Zusammenkunft der Schr. und SchsSt. am 24. 11. 1956 im Rathaus zu Kiel war von fast 50 Kollegen besucht. Der 1. Vorsitzende, Koll. A. Müller begrüßte die Kollegen und AGRat Thiede und gab seiner Freude Ausdruck über das zahlreiche Erscheinen. Der in diesem Jahr verstorbenen Kollegen Behrens, Heikendorf und Kähler, Rumohr, wurde ehrend gedacht. Sodann berichtete Kollege A. Müller über die Arbeit der Vgg. seit der letzten Zusammenkunft; er empfahl wieder dringend, dass jeder Kollege die SchsZtg. halten müsse und dem BDS und der Vgg. als Mitglied beitrete. Auf den entsprechenden Erlass des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 25. 9. 1954 wurde dabei erneut hingewiesen.

AGRat Thiede, als Sachbearbeiter der SchsAngelegenheiten beim AG Kiel, sprach über Fälle aus der Praxis im letzten Jahr. Für die Kollegen gab es viel Neues und für die ordentliche

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Ausübung ihres Amtes Wissenswertes. Nach einer lebhaften Aussprache dankte der 1. Vorsitz. Müller im Namen der erschienenen Kollegen dem Referaten für seine lehrreichen Ausführungen.

4. LGBez. Bochum - SchsVgg. f. d. AGBez. Recklinghausen

Zum 18. 10. 1956 hatte AGDir. Dammann, Recklinghausen, die Schr. und SchsSt. seines AGBez. eingeladen. Nach Begrüßung der fast vollzählig versammelten Sehr. und SchsSt. durch den neuen Behördenleiter, referierte AGRat Tetiwa über das Thema: „Die Bedrohung —Unterschiede zur Nötigung“. Mit diesem Vortrag wurde eine Schulung beendet, in der fünf Richter des AG Kurzvorträge (40 Min.) über die im 1. Lehrgang des SchsSeminars in Bochum erarbeiteten Themen gehalten haben. Aussprachen mit den Vortragenden trugen dabei wesentlich zur Vertiefung des Stoffes bei. Die SchsVgg. dankt AGDir. Quatz, der kurz vor seiner Pensionierung diese Schulung einleitete. Unser Dank gebührt aber auch den Richtern, die sich dazu bereitgefunden haben, und nicht zuletzt AGDir. Dammann, der wie sein Amtsvorgänger, die Schr. seines AGBez. unterstützen und fördern will.

5. LGBez. Wuppertal

Am 24. 11. 1956 hielt die SchsVgg. Wuppertal ihre zweite Arbeitstagung

unter dem Leitwort „Fragestunde“ ab. Zu Beginn gedachte der Vorsitz., Koll. Jakobs, des verstorbenen Koll. Hollmann. Anschließend begrüßte er die Gäste. Von der Polizei war Oberkommissar Rogalla, von der Justiz Just.-Amtm. Rölle und vom Rechtsamt Stadtoberamt. Röder und Stadtinsp. Fuchs erschienen.

Koll. Jakobs erklärte in seinem Vorwort, dass diese Fragestunden, die alle drei bis vier Monate auf Wunsch vieler Kollegen abgehalten werden sollen, dazu dienen werden, Fragen aus der Praxis zu klären, um jegliche Irrtümer zu vermeiden. Immer wieder sei es vorgekommen, dass der eine oder andere Koll. vor einem Problem stehe und nicht wisse, in welcher Form den beiden in Uneinigkeit geratenen Parteien geholfen werden könne. An Oberkommissar Rogalla wurden verschiedene Fragen gestellt. Er wurde u. a. darauf hingewiesen, dass die Revierbeamten, an die sich die Antragsteller wenden, nicht einmal wüssten, welcher Schm. zuständig sei. Oberkomm. Rogalla versprach, dafür zu sorgen, dass diese und ähnliche Beanstandungen, die trotz bestehender klarer Richtlinien von einzelnen Beamten aus Unkenntnis wohl nicht beachtet worden seien, abgestellt würden.

Die nächsten Fragen richteten sich an Just.-Amtm. Rölle. In der Hauptsache handelte es sich hier um Unklarheiten über die Höhe der Gebühren und Verhängung von Ordnungsstrafen bei

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Nichterscheinen. Just.-Amtm. Rölle gab hierüber nochmals genaue Aufklärung und verwies vor allem auf die vorgeschriebene Gebührenordnung für Schr. Er gab auf die Frage eines Schs. Auskunft über die Höhe der Kosten einer Privatklage. Er führte ferner aus, dass der Schm. unbedingt darauf achten müsse, dass die Kosten einer Sühneverhandlung in der richtigen Höhe, und zwar nach der Zahl der Antragsteller bzw. Beschuldigten erhoben werden. Der Schm. könne sonst vom Rechtsamt regresspflichtig gemacht werden. Es bleibe allerdings dem Schm. überlassen, in gewissen Fällen die Gebühren zu erhöhen oder zu ermäßigen. Von großem Interesse war die Frage der Behandlung von Sühneverhandlungen mit Jugendlichen. Zu Sühneverhandlungen mit Jugendlichen müsse in jedem Falle der Erziehungsberechtigte hinzugezogen werden.

Koll. Jakobs hob abschließend den Wert der Fragestunden hervor, dankte nochmals allen Teilnehmern für ihr Erscheinen und versprach, im Namen des Vorstandes alles zu tun, um ein fruchtbares, reibungsloses Arbeiten der ehrenamtlichen SchsTätigkeit zu gewährleisten.

6. LGBez. Hannover

Die a.o. Hauptversammlung der SchsVgg. am 8. 12. 1956 war von 45 Schrn. besucht. Der Lbfr. des BDS für das Land Niedersachsen, Koll. Lücker,

eröffnete die Versammlung mit der Totenehrung der im August verstorbenen Kollegen G. Meux-Luthe und A. Arnold-Hannover. Als Alterspräsident übernahm dann Koll. Schrader den Vorsitz für den Punkt Vorstandswahlen. Es wurde nachstehender Vorstand gewählt: 1. Vorsitz. Adolf Fiene, Hannover, Karl-Kraut-Str. 4b, 2. Vorsitz. Hermann Bönninghausen, Hannover, Wunstorfer Str. 77, Kassierer Alfred Schrader, Hannover, Fiedelerplatz 5, Schriftf. Ernst Knoke, Hannover, Friedrich-Ebert-Platz 16. Koll. Lücker referierte zum nächsten Punkt SchsSeminar 1957 in Hannover. Er sprach die Erwartung aus, dass die Stadt und der Landkreis Hannover entsprechende Zuschüsse zu dem geplanten Seminar leisten würden. 25 Schr. sind für die Beteiligung am Seminar vorgesehen, die näheren Einzelheiten werden den Mitgliedern der Vgg. rechtzeitig mitgeteilt. Anschließend stellte der Vorstand in Aussicht, dass ab 1957 in den ländlichen Bezirken Ausspracheabende stattfinden sollen, in denen auch eine Schein-Sühneverhandlung stattfinden wird.

Dann wurde die Beitragszahlung angeschnitten. Erfreulich war die Feststellung, dass aus der Versammlung oft herausklang, dass der geringe Beitrag unbedingt gezahlt werden müsse, um die Vereinigung leistungsfähig zu gestalten. Es wurde betont, dass viele Gemeinden schon

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



lange den SchsBeitrag zur Vereinigung als sächliche Kosten übernommen haben. Das Thema rief viele Redner auf den Plan. Der Vorstand erinnerte daran, dass die Bezugskosten der SchsZtg. auch zu den sächlichen Kosten gehören, die von den Gemeinden getragen werden sollten, und hob die Bedeutung der Zeitung für die Schr. hervor. Koll. Gerigk-Hannover betonte, die SchsZtg. sei das Lexikon des Schs. Koll. Busthing-Hamel bat um Aufklärung über die Gliederung des BDS; Lbfr. Lücker gab die nötige Auskunft. Die Versammlung nahm mit Interesse davon Kenntnis, dass kürzlich AG und LG Hannover entschieden haben, dass der Sühnetermin vor Erhebung der Privatklage stattfinden muss. Der 1. Vorsitz. bat die Kollegen, die §§ 14, 35 SchG immer zu beachten. Letzthin habe auch in Hannover eine Partei erfolgreich Einspruch gegen eine Privatklage erhoben, in der die Sühnebescheinigung eines unzuständigen Schs. vorlag. Für den unaufmerksamen Schm. könnten daraus finanzielle Nachteile entstehen. Der Vorsitz. betonte, kein Schm. dürfe das Vertrauen der Bevölkerung durch unberechtigte Annahme von Terminen enttäuschen. Kollege Kunze-Miesburg bat, sich dafür einzusetzen, dass im Landkreis Hannover die Sprechzimmer-Vergütung der Zeit entsprechend erhöht werde. Die Versammlung beschloss, zukünftig regelmäßig vierteljährliche

Versammlungen abzuhalten; der Termin soll immer rechtzeitig in der SchsZtg. angekündigt werden. Der Vorstand gab bekannt, dass jeden Monat eine Vorstandssitzung stattfindet; anschließend wird der Vorstand in einer Fragestunde den Mitgliedern zur Verfügung stehen. Die Besprechung einiger Fälle, besonders in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, dürften Hinweise gegeben haben. Nach 2 1/2-stündiger Dauer schloss der 1. Vorsitz. die sehr angeregt verlaufene Tagung mit den besten Wünschen an die Kollegen für ein gutes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 1957.

7. LGBez. Hagen i. W.

Am 13. 12. 1956 fand in der Gaststätte „Concordia“ ein Schulungsabend für die Untergruppe Hagen statt. Städt. Rechtsrat Dr. Hülsekisch, als 2. Vorsitz., begrüßte in Abwesenheit von Bürgermeister Mönig, der sich wegen Krankheit hatte entschuldigen lassen. Die Erschienenen und sprach sodann über das Thema „Die Stellung des Schs. zur Gemeindeverwaltung“. Aus seinem Vortrag interessierten besonders die Ausführungen über die sächlichen Kosten, die immer wieder Fragen mannigfachster Art aufwarfen. Der Schm., Stadtvertreter Schütte, erkundigte sich nach den Einnahmen aus der SchsTätigkeit und sprach den Wunsch aus, dass dieselben noch mehr im Interesse des SchsWesens verwandt werden sollten. Ein weiteres

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Mitglied bat um Aufklärung, ob und wann ein Schm. die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen könne. Dieses spiele besonders eine Rolle für die Verhängung von Ordnungsstrafen. Der Besuch dieses Fortbildungsabends ließ zu wünschen übrig. Es hätten eigentlich mehr Koll. erscheinen müssen. Der Geschäftsf., Stadtinsp. Schulte, machte den Vorschlag, wenigstens einmal im Monat einen zwanglosen SchsAbend zu veranstalten. Dieser Abend soll weniger der Durchführung von Schulungen dienen, als vielmehr die Schr. noch näher zusammenbringen. Solche Zusammenkünfte hätten auch ihren allgemeinen Nutzen. Der Vorschlag fand uneingeschränkten Beifall. Herr Schulte wurde gebeten, das Weitere zu veranlassen. Die Versammlungen sollten jeden zweiten Montag im Monat stattfinden.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.